

# Satzung des Vereins

## „Freunde und Förderer des Johann-Walter-Gymnasiums Torgau e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Johann-Walter-Gymnasiums Torgau e.V.“  
(2) Der Sitz des Vereins ist Torgau.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein unterstützt die pädagogische Arbeit des Johann-Walter-Gymnasiums zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und fördert die Entwicklung der Schüler zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören die Zusammenarbeit mit anderen an der Bildung und Erziehung junger Menschen beteiligten Institutionen, die Pflege der Verbundenheit mit ehemaligen Schülern der Bildungseinrichtung, Förderern und Freunden, die Pflege der humanistischen Traditionen, die sich aus dem verdienstvollem Wirken Johann Walters, Paul Hermanns und anderer Pädagogen aus der über 600-jährigen Geschichte der Schule ergeben und die Durchführung von Maßnahmen, welche die Entwicklung des Gymnasiums fördern einschließlich einer finanziellen Unterstützung über den Rahmen der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel hinaus.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich schriftlich bereiterklärt und die Vereinssatzung anerkennt, insbesondere Schüler und ehemalige Schüler sowie deren Eltern, Lehrer und ehemalige Lehrer der Schule.

- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

- (3) Der Austritt ist zum 30.6. bzw. 31.12. zulässig; die schriftliche Austrittserklärung muss 3 Monate vor dem Austrittstermin abgegeben sein.

- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung der Beitragsverpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereines nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung (schriftlich oder mündlich) des Betroffenen.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen und Ehrenmitglieder ernennen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Bei Austritt zum 30.6. des Geschäftsjahres ist der halbe Beitrag zu entrichten.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 5 Organe

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

- (2) Der Erste Vorsitzende soll nicht Lehrer des Gymnasiums sein. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden sollte der Schulleiter oder dessen ständiger Stellvertreter sein.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die rechtliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied des Vereines berufen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei sich unter diesen der Erste Vorsitzende oder ein

stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister oder der Schriftführer befinden müssen. Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen.

#### § 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, erarbeitet eine Tagesordnung und beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung und erstellt für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan sowie den Jahresbericht und führt die Vereinskasse.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden müssen und zu denen schriftlich durch einen der Vereinsvorsitzenden 3 Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen ist. Vorstandssitzungen finden auch dann statt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

(5) Der Erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagungsordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen und von einem der Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

(4) Eine jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(5) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, darüber hinaus zwei Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht und den Haushaltsplan entgegen, entlastet den Vorstand, beschließt über die Beitragsordnung, über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für Angelegenheiten des Vereins beschließen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

#### § 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Für Satzungsänderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(2) Eine Auflösung des Vereins erfolgt auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wenn der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Landratsamt des Landkreises Torgau - Oschatz zur zweckgebundenen Verwendung für das Johann-Walter-Gymnasium.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins und ihre Änderung treten jeweils am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Torgau, den 15.1.1997